

**Tarifvertrag
über eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich
des TV-N Berlin
(TV Inflationsausgleich 2022)
vom 15. November 2022**

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

einerseits

und dem

dbb beamtenbund und tarifunion

- vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) fallen.

§ 2 Einmalzahlung zum Inflationsausgleich

- (1) Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten mit der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2022 eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 01. November 2022 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 01. März 2022 und dem 31. Oktober 2022 Anspruch auf Entgelt (§ 6 TV-N Berlin) bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung wird zusätzlich zum geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Inflation im Sinne des § 3 Nummer 11 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2022.
2. Entgelt nach Absatz 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung beträgt 1.500 Euro. ²Bei Teilzeitbeschäftigten ist diese entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 01. November 2022.
- (3) Die Einmalzahlung zum Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. November 2022 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2022

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

Volker Geyer
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik